

Ordnung zum individuellen Eignungs- und Kompetenzfeststellungsverfahren im berufsintegrierenden BA-Studiengang Soziale Arbeit & Diakonie der Evangelischen Hochschule Hamburg

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Art und Umfang der Anrechnung
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Anrechnungsverfahren, Bewertung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Zulassungsordnung und den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen des berufsintegrierenden BA-Studiengangs „Soziale Arbeit & Diakonie“ an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie (Evangelische Hochschule Hamburg) das Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen.

§ 2

Art und Umfang der Anrechnung

Voraussetzung für die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Umfang von 30 Credits ist ein Nachweis vor Beginn des Studiums an der Evangelischen Hochschule Hamburg. Es handelt sich um ein individuelles Anrechnungsverfahren, bei dem insbesondere in der beruflichen Ausbildung und Praxis erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten festgestellt und angerechnet werden. Die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen werden innerhalb des Aufnahmeverfahrens seitens der Hochschule individuell geprüft.

§ 3

Voraussetzungen

Für die Anrechnung der 30 Credits hat die_der jeweilige Studienbewerber_in bei ihrer_seiner Bewerbung an der Evangelischen Hochschule Hamburg ein Kompetenzprofil vorzulegen. Dieses Dokument dient der Eignungs- und Kompetenzfeststellung zur Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.

§ 4

Anrechnungsverfahren, Bewertung

Die Anrechenbarkeit der dargestellten Kompetenzen bewertet die_der Vertreter_in der hauptamtlich Lehrenden der Auswahlkommission auf Grundlage des eingereichten Dokumentes. Dieses wird bewertet nach Fachkompetenz (Wissen und Fertigkeiten) und personaler Kompetenz (Sozialkompetenz und Selbstständigkeit) analog der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)¹. D. h., die Bewerber_innen verfügen:

- über „Kompetenzen, die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung

¹ https://www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/dqr-niveaus/niveau-6/niveau-6_node.html

von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.“

- „über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen“. Sie sollen „Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen“ und über „einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.“
- über „ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, weiteren Lernbereichen oder einem beruflichen Tätigkeitsfeld.“ Sie sollen neue „Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.“
- über die Fähigkeit „in Expertenteams verantwortlich [zu] arbeiten oder Gruppen oder Organisationen verantwortlich [zu] leiten.“ Sie können die „fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.“
- über die Fähigkeit „Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse [zu] definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig [zu] gestalten.“

Die individuelle Gutschrift der Credits für die entsprechenden Studienanteile erfolgt mit der Zusage des Studienplatzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 beginnen.

Beschlossen durch den Hochschulsenat am 15.04.2015.

Genehmigt durch den Hochschulrat am 23.04.2015.

Beschlossen durch den Hochschulsenat am 10.01.2024.

Genehmigt durch den Hochschulrat am 25.01.2024.